

Weisung zur kantonalen Politik in Sachen Unterstützung von einheimischen Walliser Rassen (WER)

vom 24.02.2021

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: -
Geändert: -
Aufgehoben: -

Das Departement für Volkswirtschaft und Bildung

eingesehen das Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG);

eingesehen die Bundesverordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen vom 7. Dezember 1998 (LBV);

eingesehen die Bundesverordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013 (DZV);

eingesehen das kantonale Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (kLwG);

eingesehen das kantonale Subventionsgesetz vom 13. November 1995 (GSubv);

eingesehen den Massnahmenkatalog des Staatsrats über die Walliser Landwirtschaft vom 18. Juni 2014;

auf Vorschlag der Dienststelle für Landwirtschaft,

beschliesst:

I.

1 Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich

Art. 1 Zweck der Weisung

¹ Der Kanton unterstützt in besonderer Weise die Erhaltung und Förderung einheimischer Walliser Rassen, die auf einem Betrieb im Wallis gehalten werden.

² Sind als einheimische Rassen mit Walliser Herkunft anerkannt:

- a) Rinderrassen:
 - 1. Eringerrind,
 - 2. Evolennerrind;
- b) Schafrassen:
 - 1. Schwarznasen,
 - 2. Walliser Landschaf,
 - 3. Saaser Mutten;
- c) Ziegenrassen:
 - 1. Schwarzhalsziege,
 - 2. Kupferhalsziege,
 - 3. Grünochte Geiss,
 - 4. Simplonziege.

³ Die vorliegende Weisung ermöglicht eine Unterstützung der Tierzucht und Tierproduktion im Kanton Wallis mit oder ohne Beteiligung des Bundes.

⁴ Der Kanton unterstützt die vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) anerkannten Zuchtorganisationen und ermutigt die Besitzer einheimischer Rassen, diesen beizutreten, um kantonale Unterstützung zu erhalten.

⁵ Es sind folgende Ziele definiert:

- a) Erhaltung der Zucht und die artgerechte Haltung von gesunden Tieren;
- b) Förderung bewährter Praktiken im Bereich der Tiergesundheit;
- c) Qualitätsverbesserung und Mehrwert für Nutztiere;
- d) Qualitätsverbesserung und Mehrwert von tierischen Produkten;
- e) Pflege der strukturierten Landschaft und der Sömmerungsgebiete;

- f) Anpassung und Verbesserung des Herdenmanagements;
- g) Unterstützung der öffentlichen Schlachtviehmärkte.

Art. 2 Massnahmen

¹ Um die im Artikel 1 genannten Ziele zu erreichen, werden in den folgenden Kapiteln die Massnahmen beschrieben, die der Kanton über die Dienststelle für Landwirtschaft (DLW) getroffen hat.

2 2 Finanzielle Massnahmen, die die öffentlichen Schlachtviehmärkte betreffen

2.1 Rindvieh

Art. 3 Grundsatz

¹ Die DLW kann einen Beitrag pro aufgeführtes Tier der Rindergattung auf den öffentlichen Schlachtviehmärkten bewilligen.

² Um einen Beitrag zu erhalten, muss der Tierhalter folgende Bedingungen erfüllen:

- a) sein Betrieb muss sich im Wallis befinden;
- b) der Gesuchsteller muss offiziell als Bewirtschafter anerkannt sein und die gesetzlichen Tierschutzbestimmungen einhalten;
- c) jedes Rind muss eine lückenlose Tiergeschichte auf der TVD aufweisen.

Art. 4 Beitragshöhe

¹ Der Beitrag pro Tierkategorie gemäss Proviandetabelle:

- a) Kategorien RV und VK: 330 Franken
- b) Kategorien MT, MA, OB, RG, JB: 200 Franken

² Die Anzahl Tiere mit Beiträgen sind auf 16 Tiere pro Halter und Jahr limitiert.

³ Ein Transportkostenbeitrag von 30 Franken pro Tier kann gewährt werden, wenn die Tiere zwischen zwei Marktplätzen transportiert werden.

Art. 5 Ausschluss

¹ Kein Beitrag wird ausgerichtet, wenn:

- a) die Tiere keinen Zuchtinformationsausweis haben;
- b) die Tiere weniger als 4 Monate im Besitze des Verkäufers sind;
- c) die Tiere der Kategorien RV und VK seit mehr als 12 Monaten vor der Einschreibung eine Geburt oder einen Abort hatten;
- d) die Tiere aufgrund von tierseuchenhygienischen Massnahmen, Krankheit, Unfall oder Missbildung hätten abgetan werden müssen. Ebenso Tiere, die seit ihrer Geburt aufgrund ihres Körperbaus nicht zur Zucht geeignet sind;
- e) Tiere, die vom Besitzer zurückgekauft werden.

Art. 6 Mehrwert für Rindvieh

¹ Rindvieh, das auf den öffentlichen Schlachtviehmärkten verkauft wurde, muss spätestens 2 Monate nach dem Markt, mit Ausnahme der Mastremonten (MAST), geschlachtet werden.

² Mastremonten können von der Proviandekommission an Mäster zugeteilt werden, müssen aber innerhalb einer Zeitdauer von 12 Monaten nach dem Markt zugeteilt werden.

³ Die DLW kann die Tiergeschichte via TVD kontrollieren. Falls sie Tiere findet, die nicht innerhalb der gesetzten Fristen geschlachtet wurden, oder ein zweites Mal auf den öffentlichen Marktplätzen erscheinen, kann der Kanton dem Käufer den Beitrag zurückverlangen.

2.2 Schafe

Art. 7 Grundsatz

¹ Die DLW kann einen Beitrag pro aufgeführtes Tier der Schafgattung auf den öffentlichen Schlachtviehmärkten bewilligen.

² Damit ein Tierhalter beitragsberechtigt ist, muss sich sein Betrieb im Wallis befinden.

³ Der Gesuchsteller muss ausserdem offiziell als Bewirtschafter anerkannt sein und die gesetzlichen Tierschutzbestimmungen einhalten.

Art. 8 Beitragsberechtigte Tiere

¹ Einen Beitrag für Mutterschafe, die den Zuchtanforderungen nicht entsprechen, kann im Alter zwischen 1 und 4 Jahren gewährt werden.

Art. 9 Ausschluss

¹ Vom Beitrag ausgeschlossen sind:

- a) Widder;
- b) Schafe, die erst seit weniger als 4 Monaten im Besitze des Verkäufers sind, sowie Schafe eines Viehhändlers, die weniger als 1 Monat in dessen Besitz sind;
- c) Tiere, die aufgrund von tierseuchenhygienischen Massnahmen, Krankheit, Unfall oder Missbildung hätten abgetan werden müssen. Ebenso Tiere, die seit ihrer Geburt aufgrund ihres Körperbaus nicht zur Zucht geeignet sind.

Art. 10 Beitragshöhe

¹ Der Beitrag pro Schaf ist auf 100 Franken festgesetzt.

² Bei den Tierhaltern gibt es keine limitierende Anzahl Schafe mit Beiträgen, solange die Tiere seit Geburt in ihrem Besitze sind. Es dürfen höchstens vier Tiere zugekauft werden.

³ Viehhändler haben Anrecht auf maximal 16 Tiere pro Jahr.

3 Andere finanzielle Massnahmen

3.1 Für alle einheimischen Rassen

Art. 11 Beiträge für Märkte und Ausstellungen von Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung

¹ Die DLW kann Walliser Tierzuchtorganisationen oder Walliser Sektionen von Schweizerisch anerkannten Tierzuchtorganisationen sowie deren angegliederten Vereine oder Genossenschaften im Wallis unterstützen. Es müssen aber Walliser Tiere sein, die an folgenden Zuchtanlässen teilnehmen.

² Die Beiträge pro Rindvieh stellen sich wie folgt zusammen:

a) internationale, nationale oder interkantonale Ausstellungen:	120 Franken
b) kantonale oder regionale Ausstellungen: ken	72 Franken
c) Jubiläumsausstellungen:	48 Franken
d) Ausstellungen von männlichen Zuchttieren:	60 Franken

³ Wenn es sich um Kleinvieh handelt, wird der Beitrag durch 6 geteilt.

⁴ Beiträge werden ohne Begrenzung der Anzahl teilnehmender Tiere gewährt.

⁵ Ringkühkämpfe und touristische Veranstaltungen sind von diesem Artikel ausgeschlossen.

Art. 12 Beiträge an anerkannte lokale Walliser Wertschöpfungsketten im Fleischsektor

¹ Produzenten einer nach Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 7 Absätze 2 und 3, siehe oben, durch die DLW anerkannten lokalen Walliser Fleisch-Wertschöpfungskette, deren Tiere ununterbrochen auf ihrem TVD figurieren, können Beiträge erhalten. Diese Tiere wurden ohne Unterbruch im Wallis gehalten und geschlachtet, gemäss Pflichtenheft.

² Die Rinder müssen zwischen 14 und 60 Monate alt sein.

³ Lämmer müssen in Bezug auf das Gewicht der Proviande-Schlachttabelle entsprechen.

⁴ Gitzi müssen in Bezug auf das Gewicht der Proviande-Schlachttabelle entsprechen.

⁵ Die Beitragshöhe pro Tier ist gemäss Proviande-Schlachttabelle wie folgt maximal festgelegt:

a) Rindvieh RV und VK:	350 Franken
b) Rindvieh OB und RG:	375 Franken
c) Schafe LA, WP:	50 Franken
d) Gitzi Gi I, Gi II:	20 Franken

⁶ Diese Beiträge dürfen nicht mit den Beiträgen aus Kapitel 2 der vorliegenden Weisungen kumuliert werden.

Art. 13 Beiträge an Tierzuchtorganisationen

¹ Walliser Unterverbänden, von vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) anerkannten Rindviehzuchtorganisationen, kann jährlich 20'000 Franken gewährt werden. Dieser Beitrag wird auf Grund der Anzahl Tiere von einheimischen Rassen, welche die HB-Kriterien des BLW erfüllen und auf einem Betrieb im Wallis gehalten werden, auf die Walliser Unterverbände aufgeteilt.

² Walliser Unterverbänden, von vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) anerkannten Schaf- und Ziegenzuchtorganisationen, kann jährlich 5'000 Franken pro Schaf- und Ziegengattung gewährt werden. Dieser Beitrag wird auf Grund der Anzahl Tiere von einheimischen Rassen, welche die HB-Kriterien des BLW erfüllen und auf einem Betrieb im Wallis gehalten werden, auf die Walliser Unterverbände aufgeteilt.

³ Der Kanton kann diese Walliser Unterverbände unterstützen, wenn sie eine Struktur zur Erleichterung der administrativen Arbeit für die Züchter aufbauen. Die Bedingungen für die Zuteilung dieser Unterstützung werden von der DLW festgelegt.

3.2 Für die vom SEZV geführte Eringerrasse

Art. 14 Beitrag an die Leistungsprüfung Exterieur für weibliche Eringer

¹ Der Kanton kann die Verbesserung des Exterieurs der Eringerrasse des SEZV unterstützen. Dies kann er durch eine Beteiligung an den Kosten der LBE (Lineare Beschreibung und Einstufung) sowie durch eine Zuteilung einer Leistungsprämie LBE für Erstmelken und Mehrlaktierende.

² Der Verteilungsschlüssel für Beiträge wird durch den SEZV vorgelegt und muss von der DLW bewilligt werden.

Art. 15 Beitrag zur Leistung von Eringer Zuchtstieren

¹ Der Kanton kann zur Verbesserung der Morphologie und der Produktivität Eringer Zuchtstiere des SEZV unterstützen. Dies kann durch die Gewährung einer Prämie geschehen, die sich aus Leistungsprüfung (LBE) und Zuchtwertschätzung (IPQ Index) von Zuchtstieren sowie deren Fruchtbarkeit zusammensetzt.

² Der Verteilungsschlüssel für Beiträge wird durch den SEZV vorgelegt und muss von der DLW bewilligt werden.

Art. 16 Beitrag für die Entwicklung von Produkten aus 100 Prozent Eringermilch

¹ Der Kanton kann die Entwicklung von Konsummilch ohne Veränderung der Zusammensetzung oder Käse, Rahm und Jogurt, deren Rohstoff aus 100 Prozent Eringermilch besteht, mit 10 Rappen pro Kilo Milch unterstützen.

² Dieser Beitrag berechnet sich auf Grundlage der TSM und der TVD, um zu garantieren, dass der Rohstoff aus 100 prozentiger Eringermilch besteht. Unangemeldete Kontrolle werden durchgeführt.

³ Produzenten, die diesen Beitrag in Anspruch nehmen möchten, müssen sich auf einem Erklärungsformular zur Käseabgabe eintragen. Darüber hinaus können sie vom Recht profitieren, das 100 Prozent-Logo Eringer verwenden zu dürfen.

Art. 17 Erhaltungszucht

¹ Der Kanton kann Programme zur Erhaltungszucht oder neue Zuchtmethoden im Bereich Milch oder Fleisch anerkennen, initiieren oder sich an solchen beteiligen. Die Methoden zur Bescheinigung dieser Unterstützung werden von der DLW festgelegt.

Art. 18 Förderung des landwirtschaftlichen Hochbaus

¹ Für landwirtschaftliche Ökonomiegebäude zur Haltung von einheimischen Rassen können zusätzliche Beiträge gemäss den kantonalen Weisungen betreffend den landwirtschaftlichen Hochbau ausgerichtet werden.

4 Ergänzende Massnahmen

Art. 19 Spezifische Schulungen und Informationen

¹ Der Kanton kann Ausbildungskurse oder Module zur Förderung des Wissens und der guten Praxis in Bezug auf die einheimischen Walliser Rassen unterstützen, pilotieren und organisieren. Dies kann sich sowohl an Fachleute als auch an die allgemeine Bevölkerung richten.

Art. 20 Übertragung und Verfahren der Ringkuhkämpfe

¹ Die DLW delegiert die Zuständigkeit für die Regelung und Entscheidungsfindung bei den Ringkuhkämpfen an den Schweizerischen Eringerviehzuchtverband (SEZV). Der Kanton wird sich in keiner Weise in Streitigkeiten einmischen, die während diesen Veranstaltungen entstehen können.

² Der SEZV erstellt jährlich Vorschriften mit allen notwendigen Bestimmungen und veröffentlicht diese im Amtsblatt des Kantons Wallis.

5 Schlussbestimmungen

Art. 21 Verfügbarkeit des Budgets

¹ Jede finanzielle Unterstützung der vorliegenden Weisung ist ein Maximalbetrag. Diese Beiträge können auch während des Kalenderjahres gekürzt werden. Sie werden je nach Budgetverfügbarkeit des Kantons und an die DLW gewährten Kredite zugeordnet.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die vorliegende Weisung tritt am 1. März 2021 in Kraft.

Sitten, den 24. Februar 2021

Der Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft und Bildung: Christophe Darbellay